

Dienstfahrrad / Jobrad / E-Bike / E-Scooter zur privaten Nutzung

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Elektro-Kleinstfahrzeug (Fahrrad / Pedelec / E-Bike / E-Scouter / Segway) auch zur privaten Nutzung (inkl. Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte) erstmals nach dem 31. Dezember 2018, so wird als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung 1 % der auf volle 100 Euro abgerundeten halbierten (2019) und geviertelten (ab 2020) unverbindlichen Brutto-Preiseempfehlung (zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme) festgesetzt.

In diesen Fällen kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber dieses Fahrrad angeschafft, hergestellt oder geleast hat.

Wurde das betriebliche Fahrrad vor dem 1. Januar 2019 vom Arbeitgeber bereits einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen, bleibt es bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten nach dem 31. Dezember 2018 für dieses Fahrrad bei den alten Regelungen (kWh – Batteriekapazität >> Nachteilsausgleich)

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Elektrofahräder, wenn diese verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen (u. a. keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht) sind.

Seit dem 1.1.2019 ist der private Nutzungswert aus der Überlassung eines Firmenfahrrads für den Mitarbeiter steuerfrei und sozialversicherungsfrei. Voraussetzung ist, dass das Fahrrad zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird, z.B. anstelle einer Gehaltserhöhung, [aber nicht durch Gehaltsumwandlung] (§ 3 Nr. 37 EStG 2019). Diese Steuerbefreiung ist zunächst befristet bis zum 31.12.2021 (§ 52 Abs. 4 Satz 7 EStG 2019) [ab dem 01.01.2020 neue Gesetzesvorlage: Erweiterung der E-Mobilität bis 2030].

Neue Rechtslage -Fazit:

Entgegen der eigentlichen gesetzlichen Regelung sind auch normale oder „normale E-Bikes“ (bis maximal 25 km – Geschwindigkeit Elektrounterstützung) nun doch auch steuerbegünstigt, wenn diese durch Gehaltsumwandlung vom Arbeitnehmer selbst finanziert werden (Gehaltsumwandlung zur Finanzierung der Leasingrate). Allerdings entfällt die Steuerpflicht nicht komplett wie bei den zusätzlich zum Arbeitslohn überlassenen Fahrrädern und E-Bikes, sondern es ist lediglich der halbe Bruttolistenpreis mit 1% zu versteuern.

Der geldwerte Vorteil ist sozialversicherungspflichtig, sofern das Gehalt die Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Da sich die Begrenzung aber auf den halben/geviertelten Listenpreis nicht aus dem Gesetz, sondern nur aus der Verwaltungsanweisung ergibt, ist derzeit noch nicht ganz sicher, ob die Sozialversicherung der Finanzverwaltung folgt. Es ist aber wahrscheinlich, dass diese Regelung von den Trägern der Sozialversicherung übernommen wird und somit auch nur der halbe Bruttolistenpreis für die beitragsrechtliche Behandlung gilt.

Dieser Erlass (09.01.2020 / 13.03.2019) ergeht mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Er ersetzt die bestehenden Erlasse vom 23. 11.2012 sowie 13.03.2019 und ist erstmals für das Kalenderjahr 2019 anzuwenden.

Neue Regelung ab 01.01.2020 / 01.07.2020

Überlässt ein AG dem AN das betriebliche Fahrrad ab dem 01.01.2019 wird der halbierte Bruttolistenpreis bei einem Preis von bis ~~40.000,00~~ / 60.000,-- Euro ab dem 01.Januar 2020 auf ein Viertel der unverbindlichen Preiseempfehlung einschließlich der USt festgesetzt.

Die vorstehenden Regelungen gelten für alle rein Elektro betriebenen Fahrzeuge (Fahrräder, E-Scooter) mit und ohne Kennzeichen/Versicherungspflicht nach der Bewertung des geldwerten Vorteils gem. § 8 Abs.2 Satz 2-5 i.V.m. § 6 Abs1 Nr.4 Satz 2 EStG.

Eine Rückrechnung auf das Jahr 2019 muss nicht erfolgen; sondern nur eine Abgrenzung/Neuanlage des gleichen Datensatzes mit der geminderten Berechnungsgrundlage.

Anmerkung:

Sozialversicherung:

Die Überlassung eines (Elektro-)Fahrrads stellt einen sonstigen Sachbezug dar, der nach § 3 SvEV zu beurteilen ist. Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung richtet sich grundsätzlich nach der lohnsteuerlichen Behandlung. Soweit hiernach Steuerfreiheit für eine zusätzlich zum Lohn oder Gehalt gewährte Zuwendung des Arbeitgebers besteht, sind diese gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV auch kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt. Soweit eine Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 EStG in Anspruch genommen wird, ergibt sich die Beitragsfreiheit zur Sozialversicherung für den geldwerten Vorteil aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SvEV.

Definition Pedelec:

E-Bikes ohne Kennzeichen- und Versicherungspflicht Pedelecs (Pedal Electric Cycle) sind Fahrräder, die nach der StVO mit einem max. 250 Watt starken Motor betrieben werden dürfen, welcher auf 25 km/h begrenzt ist. Für derartige Räder gilt keine Kennzeichen- bzw. Versicherungspflicht.

Definition S-Pedelec: E-Bike, das verkehrsrechtlich als Kfz gilt

S-Pedelecs sind Fahrräder mit einem Elektroantrieb, mit dem das Rad über 25 km/h fahren kann (Unterstützung meist bis 45 km/h, Motorleistung 250 Watt und mehr). Solche Räder gelten verkehrsrechtlich als Kleinkraftrad. Steuerförderung für E-Autos gilt auch für E-Bikes über 25 km/h

Definition E-Scooter sind Tretroller mit einem Elektroantrieb

– wendig, klein und dank eines Klappmechanismus leicht zu transportieren. Mit der Verordnung für Elektrokleinstfahrzeuge gibt es nun eine gesetzliche Grundlage für die Verwendung dieser Elektroroller. Diese Verordnung gilt für Fahrzeuge mit Lenk- oder Haltestange, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 20 km/h und einer Straßenzulassung/Betriebserlaubnis. Das heißt, sie betrifft E-Scooter und Segways, nicht aber Airwheels, Hoverboards oder E-Skateboards, denn all diese Fahrzeuge haben keine Stange. Ob das Fahren mit diesen durch eine Ausnahmeverordnung geregelt wird, ist weiter offen.



Ein E-Bike oder gleichbedeutend Pedelec, E-Scooter gilt **bis zu** einer Höchstgeschwindigkeit von **25 km/h** nicht als KFZ und ist dem normalen Tretesel gleichgestellt.

Erreicht das Elektro-Kleinstfahrzeug Geschwindigkeiten von **mehr als 25 km/h**, treten die neuen Regelungen für E-Autos in Kraft.

In der Praxis treffen wir häufig auf ein Fahrrad-Leasing. D. h. der Arbeitgeber schließt mit einer Leasingfirma einen Vertrag und diese bietet seinen Mitarbeitern dann ein geleastes Fahrrad, E-Bike, E-Scooter an. Beim Leasing-Modell wird vom Arbeitgeber oft eine Gehaltsumwandlung durchgeführt und ein Teil des Gehalts einbehalten, um die Leasingraten zu begleichen.

Schritt 1: Fahrraddaten erfassen

Zunächst müssen die allgemeinen Fahrzeugdaten in den Mandantendaten erfasst werden unter **Mandant > Lohnarten/Fibu/Tabellen > Fuhrpark**.

Klicken Sie auf „NEU“ um ein neues Fahrzeug/Fahrrad im Fuhrpark an zu legen. Wählen Sie im Fall eines Dienstfahrrades zwischen den beiden Varianten

- Fahrrad o. Padelec , E-Scooter (bis 25 km/h) oder
- E-Bike, E-Scooter (**ab 25 km/h**) >>> Kfz gleichgestellt

Achtung:

E-Scooter sind verkehrstechnisch ein Kfz, die ausschließlich mit dem e-Motor angetrieben werden. Überlässt ein AG einen E-Scooter zur privaten Nutzung müssen die allgemeinen Bewertungsregeln eines Kfz gelten. (E-Scooter haben trotz ihrer vermeidlichen Geschwindigkeit ein Kennzeichen) >>> jedoch eine entsprechende Verlautbarung der Finanzverwaltung steht noch aus !

Als Grundlage für die Berechnung des geldwerten Vorteils ist immer der Bruttolistenpreis zugrunde zu legen. Dieser kann direkt als Bruttobetrag vorgegeben werden oder aus dem Nettopreis ermittelt werden. Bei Anlage von „E-Bikes (ab 25km/h)“ wird automatisch der Nachteilsausgleich für Elektrofahrzeuge (je nach Erstzulassungsjahr) abgezogen. Mit Erlass vom 09.01.2020 des BMF werden nun auch „Fahrräder o. Padelec (bis 25 km/h)“ im Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2030 mit dem halben/ viertel Bruttolistenpreis berechnet. (Verabschiedung des JStG 2019 / Klimaschutzpaketes 2030 vom 29.11.2019)

Mit Eingabe „Jahr der Erstzulassung“ kürzt LohnAs den Bruttolistenpreis automatisch. **Maßgebend ist nicht das Baujahr des "Fahrrad's" sondern der Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung durch den Arbeitnehmer**

>>> dieser muss nach dem 01.01.2019 liegen um eine Reduzierung des Preises zu vollziehen.

PKW mit Verbrennungsmotor
 Hybrid / Elektrofahrzeug mit 50 % BLP
 E-Bike oder E-Scooter ab 25km/h - Regelung 2019 mit 50% BLP
 Fahrrad oder E-Scooter oder Padelec bis 25 km/h - Regelung 2019 mit 50% BLP
 reines Elektrofahrzeug <= 40.000 € (KFZ/E-Bike/Scooter/Fahrrad) - Regelung 2020
 reines E-Fahrzeug <= 60.000 € (KFZ/E-Bike/Scooter/Fahrrad) -Corona Steuerpaket 2

Mögliche Auswahl:

Ab dem 01.01.2020 >>> Erstübergabe / Anschaffung

Ab 1.7.2020 gelten weitere Gesetze, bitte berücksichtigen Sie diese bei der Auswahl.

reines E-Fahrzeug <= 60.000 €

berechne aus:	<input checked="" type="radio"/> Brutto	<input type="radio"/> Netto	
MwSt		19,00	%
Listenpreis netto		1.680,67	€
Sonderausstattung netto		0,00	€
MwSt Betrag		319,33	€
Bruttolistenpreis		2.000,00	€
Nachteilsausgleich		1.500,00	€
Summe Brutto		500,00	€
Berechnungsgrundlage		500,00	€
		Berechnungsgrundlage für Poolnutzer	0,00

Vergewissern Sie sich bitte, dass die Voraussetzungen bzgl. der Elektromobilität (BLP, CO2, Reichweite), den aktuellen Gesetzesvorlagen entsprechen, um eine ordnungsgemäße Einstufung/Abrechnung zu gewährleisten.

Erstübergabe an den Arbeitnehmer
2020
Viertelung (25 %) des Bruttolistenpreises
>> Nachteilsausgleich <<

für 2019 gilt:

Fahrzeugtyp	E-Bike (ab 25km/h)	
Kennzeichen / Rahmennummer	xyz-987	Hersteller testomat
Bezeichnung	test pool 1 fz3	
Jahr der Erstzulassung für Elektrofahrzeuge	2019	Batteriekapazität in kWh
Wird genutzt von:	<input type="radio"/> dieser Person <input checked="" type="radio"/> diesem Fahrzeugpool (1) <input type="radio"/> nicht festgelegt	
berechne aus:	<input checked="" type="radio"/> Brutto <input type="radio"/> Netto	
MwSt	19,00 %	
Listenpreis netto	5.042,02 €	
Sonderausstattung netto	0,00 €	
MwSt Betrag	957,98 €	
Bruttolistenpreis	6.000,00 €	
Nachteilsausgleich	3.000,00 €	
Summe Brutto	3.000,00 €	
Berechnungsgrundlage	3.000,00 €	Berechnungsgrundlage für Poolnutzer 11.000,00 €

Erstübergabe an den Arbeitnehmer
 2019
 Halbierung des Bruttolistenpreises
 >> Nachteilsausgleich <<

bis 31.12.2018

Fahrzeugtyp	E-Bike (ab 25km/h)	
Kennzeichen / Rahmennummer	xyz-987	Hersteller testomat
Bezeichnung	test pool 1 fz3	
Jahr der Erstzulassung für Elektrofahrzeuge	2018	Batteriekapazität in kWh 2
Wird genutzt von:	<input checked="" type="radio"/> dieser Person <input type="radio"/> diesem Fahrzeugpool <input type="radio"/> nicht festgelegt	
berechne aus:	<input checked="" type="radio"/> Brutto <input type="radio"/> Netto	
MwSt	19,00 %	
Listenpreis netto	5.042,02 €	
Sonderausstattung netto	0,00 €	
MwSt Betrag	957,98 €	
Bruttolistenpreis	6.000,00 €	
Nachteilsausgleich	500,00 €	
Summe Brutto	5.500,00 €	
Berechnungsgrundlage	5.500,00 €	Berechnungsgrundlage für Poolnutzer 0,00 €

Erstübergabe an den Arbeitnehmer
 2018
 Reduzierung aufgrund von kWh -Batteriekapazität
 >> Nachteilsausgleich <<

Schritt 2: Erfassung der Dienstradnutzung beim Mitarbeiter

Das vorweg erfasste Fahrrad im Fuhrpark kann dann einem Mitarbeiter in der Maske [Personal](#) > [Entlohnung](#) > [Fahrzeug-Nutzung](#) / [\(Elektrofahrräder\)](#) > [Fahrzeugnutzung](#) zugeordnet werden.

Wählen Sie einen Mitarbeiter und klicken Sie auf „NEU“ um eine neue Dienstrad-Nutzung zu erfassen.

Fahrzeugnutzung

Fahrzeugnutzung

Hinterlegung der Nutzung für folgende Fahrzeuge:

- Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren
- Fahrzeuge mit Hybridmotoren (ab 2020 gesonderte Regelung)
- Fahrzeuge mit Elektromotoren
- Fahrzeuge nach Klimaschutzprogramm <= 40.000 € nach Regelung ab 2020
- KFZ nach Klimaschutzprogramm/Corona-Steuerhilfe-Gesetz <=60.000 nach Regelung 2020
- E-Bike oder E-Scooter ab 25 km/h nach Regelung 2019
- Fahrräder, E-Scooter oder Padelec bis 25 km/h nach Regelung 2019

Unter Mandant > weitere Mandantendaten müssen Angaben zum Fuhrpark und ggf. zum Fahrzeugpool hinterlegt werden.

Erfassung der Nutzungsdauer von 2020 bis

Allgemein
 Pauschalierung (0,03%)
 Individuell (0,002%)
 Info 1
 Info 2

Art der Nutzung
 auch privat (1,00% Regel)
 nur für den Weg zur Arbeit
 nur aus besonderem Anlass (gelegentlich)

Art der Erfassung
 Pauschalierung (0,03%)
 Individuelle Erfassung (0,002% / 0,001%)

Berechnungsgrundlage

Berechnungsgrundlage aus
 Pool mit Berücksichtigung als Nutzer
 Pool ohne Berücksichtigung als Nutzer

Fahrten Wohnung / Arbeit
 als geldwerter Vorteil
 pauschal 15%

Nutzt
 Fahrzeug
 Fahrzeugpool

Erfassung der Entfernungskilometer zwischen Wohnung -> Tätigkeitsstätte
 Entfernungskilometer km minus km - Gre... km

[Hinweise zum Verfahren](#)
[Liste alt Stand Jan/2019](#)

	Lohnart	Bezeichnung	Betrag	Kostenstelle	Bezeichnung
Sachbezüge	zu 1 <input type="text" value="400"/>	Geldwert. Vort. 1%	8,75 €		
	zu 2 <input type="text" value=""/>		0,00 €		
			0,00 €		
Nettoabzüge	zu 1 <input type="text" value="094"/>	Abzug Geldwert.Vort.	8,75 €	<input type="checkbox"/> Abwälzung der Pauschalsteuer	
	zu 2 <input type="text" value=""/>		0,00 €		
Eigenbeteiligung	<input type="text" value=""/>		0,00 €	<input type="checkbox"/> Berechnungsautomatik abschalten	

HINWEIS zur Barlohnnumwandlung:

Wenn die Gesamtrate vom Arbeitnehmer in Form eines Gehaltsverzichts (Barlohnnumwandlung) übernommen werden soll, nutzen Sie bitte **nicht** die Eigenbeteiligung über die Firmenwagenmaske >> sondern mit einer eigenen Lohnart

Bitte prüfen Sie anhand der oben genannten Tabelle um welchen Vertrag es sich bei der Dienstfahrrad Vereinbarung handelt und erfassen Sie entweder nur die 1% Regelung oder wenn es sich um ein E-Bike handelt ebenfalls die Fahrten Wohnung / 1. Tätigkeitsstätte.

Barlohnnumwandlung oder zusätzlicher Arbeitslohn

Bei Dienstrad-Vereinbarungen handelt es sich in der Praxis meist um eine Gehaltsumwandlung, oft auch **Barlohnnumwandlung** genannt. Hierbei entscheiden die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einen Teil des vertraglichen Arbeitsentgelts nicht in bar, sondern als Sachbezug für den Zeitraum der Überlassung des Leasinggegenstandes (JobRad) zu erhalten. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber einen Teil des monatlichen Gehalts in Höhe der Leasingrate einbehält. Dieser Barlohn wird wiederum in sog. Sachlohn umgewandelt, im Fall von JobRad ist das die Überlassung eines Fahrrads.






Erfassung des Gehaltsverzichts/Barlohnnumwandlung

- Erfassen Sie unter *Mandant / Bruttolohnarten* eine eigene Lohnartennummer mit der Stammlohnart 200 (Festbezug, Lohn, Gehalt usw.). Passen Sie die Bezeichnung entsprechend an.
- Hinterlegen Sie diese Lohnart bei den betroffenen Mitarbeitern als negativen Wert unter *Personal / Festbezüge Brutto*

Hinweise zum Verfahren

Sollte es sich tatsächlich um **zusätzlichen Arbeitslohn** (z.B. Dienstoffahrrad anstatt Dienstwagen) handeln, entfällt natürlich die Vorgabe des Bruttoabzuges. Bei E-Bikes (über 25 km/h) ist nur die Dienstoffrad-Nutzung (wie oben beschreiben) zu erfassen.

Information

	 Tretroller, Inline-Skates u. ä.	 E-Scooter	 Pedelec	 E-Bike	 Kleinkraft/S-Pedelec
	In diese Fahrzeuggruppe fallen nicht-motorisierte Fortbewegungsmittel bspw. auch die sog. Kickboards, Skateboards, Longboards etc.	Elektroroller nach eKPV; diese werden weitläufig als „E-Scooter“ bezeichnet.	Fast alle weitläufig als „E-Bikes“ bezeichneten Elektrofahrer sind Pedelects. Im Gegensatz zum E-Bike bietet das Pedelec nur Motorunterstützung, wenn der Fahrer in die Pedale tritt.	E-Bikes fahren auf Knopfdruck auch ohne Pedalunterstützung.	S-Pedelects bieten wie Pedelects eine Tretunterstützung, die jedoch erst bei einer höheren Geschwindigkeit abgeschaltet wird.
Fahrzeugart	besonderes Fortbewegungsmittel	Kraftfahrzeug (eigene Fahrzeugklasse)	Fahrrädern gleichgestellt	Kraftfahrzeug (Mofa)	Kraftfahrzeug (Kleinkraft)
Antrieb	Muskelkraft	Elektromotor bis zu 20 km/h Leistungsbegrenzung	Muskelkraft und Motorunterstützung bis maximal 25 km/h und Anfahr- oder Schiebehilfe bis maximal 6 km/h	Muskelkraft und tretunabhängiger Motor bis zu 25 km/h	tretunabhängiger Motor bzw. Motorunterstützung bis 45 km/h